



# GESCHÄFTSREGLEMENT ZENTRALVORSTAND

Version September 2025

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck des Reglements und Geltungsbereich .....	2
Artikel 2	Organisation.....	2
Art. 2.1	Organisatorische Eingliederung.....	2
Art. 2.2	Zusammensetzung.....	2
Art. 2.3	Abstimmungen .....	2
Art. 2.4	Sitzungen.....	2
Art. 2.5	Ausschüsse.....	3
Artikel 3	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
Art. 3.1	Aufgaben .....	3
Art. 3.2	Kompetenzen .....	4
Artikel 4	Entschädigung .....	5
Artikel 5	Reglementänderungen .....	5



## **Artikel 1      Zweck des Reglements und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Geschäftsreglement Zentralvorstand regelt die Grundlagen des Zentralvorstandes (ZV) des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

<sup>2</sup> Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des STV.

## **Artikel 2      Organisation**

### **Art. 2.1      Organisatorische Eingliederung**

Der ZV ist das von der Abgeordnetenversammlung (AV) delegierte Gremium zur strategischen Führung des Verbandes. Die Wahl des ZV ist in den Statuten sowie dem Reglement Abstimmungen geregelt.

### **Art. 2.2      Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Präsidium des ZV wird von der AV gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der ZV selbst.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des ZV sind unter sich gleichberechtigt.

<sup>3</sup> Das Präsidium des ZV übernimmt die Leitung des Gremiums, jedoch ohne Weisungsbefugnis. Er/sie ist für die personelle Führung des/der Direktor\*in verantwortlich.

<sup>4</sup> Der ZV nimmt die Verantwortung als Genossenschaftsrat der Sportversicherungskasse (SVK) gemäss den Statuten der SVK wahr.

### **Art. 2.3      Abstimmungen**

<sup>1</sup> Alle gewählten ZV-Mitglieder haben Stimmrecht und jeweils eine Stimme.

<sup>2</sup> Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Besprechung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Präsidium des ZV hat Stichtenscheid.

<sup>3</sup> Der ZV kann in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich Zirkularbeschlüsse in schriftlicher Form (inkl. E-Mail) fassen sofern von keinem Mitglied eine Sitzung gewünscht wird. Sitzungen beziehungsweise Beschlüsse mit elektronischen Hilfsmitteln sind möglich.

<sup>4</sup> Kommuniziert wird jeweils nur der Entscheid, nicht das Ergebnis.

### **Art. 2.4      Sitzungen**

<sup>1</sup> Der ZV hält mindestens sechs Mal pro Jahr eine Sitzung (physisch oder virtuell) ab. Bei Bedarf kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der ZV wird vom Präsidium des ZV oder auf Verlangen von mind. drei Mitgliedern des ZV einberufen.

<sup>3</sup> Die Sitzungsunterlagen werden eine Kalenderwoche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Der/die Direktor\*in und bei Bedarf weitere Personen nehmen an den Sitzungen des ZV teil. Sie haben Antrags- jedoch kein Stimmrecht.

<sup>5</sup> Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird an der nächsten ZV-Sitzung genehmigt. Allfällige Einwände sind vor der Abnahme anzubringen.

<sup>6</sup> Das genehmigte Protokoll wird der Geschäftsleitung (GL), der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie auszugsweise allfälligen weiteren Sitzungsteilnehmenden zugestellt.



## **Art. 2.5 Ausschüsse**

<sup>1</sup> Der ZV kann Ausschüsse definieren. Der ZV entscheidet über die Bildung und die Aufhebung von Ausschüssen und weist Geschäfte einem entsprechenden Ausschuss zu.

<sup>2</sup> Ein Ausschuss wird von einem ZV-Mitglied geleitet. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus Vertreter\*innen des ZV und der GL zusammen. Der ZV macht jeweils zu Jahresbeginn einen Vorschlag betreffend die Zusammensetzung der verschiedenen Ausschüsse. Die Zuteilung der GL-Mitglieder wird gemeinsam mit dem/der Direktor\*in abgestimmt.

<sup>3</sup> Die Ausschüsse bereiten ZV-Geschäfte zuhanden des gesamten ZV vor. Auf Einladung können weitere Personen an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Gestützt auf seine Erkenntnisse unterbreitet der Ausschuss dem ZV einen entsprechenden Antrag.

## **Artikel 3 Aufgaben und Kompetenzen**

### **Art. 3.1 Aufgaben**

Der ZV

- vertritt den Verband nach aussen.
- erarbeitet die Strategie
- stellt die Umsetzung der Strategie sicher.
- prüft den Finanz- und Investitionsplan und nimmt diesen ab.
- gewährleistet die Aktualität der Regularien in seinem Zuständigkeitsbereich.
- vergibt die AV.
- nimmt die Traktandenliste für die AV sowie Verbandsleitungskonferenz (VLK) ab und bereitet Anträge zur Genehmigung durch die AV beziehungsweise die VLK vor.
- stellt die formelle Führung der Versammlungen sicher.
- führt die Beschlüsse der AV beziehungsweise der VLK aus.
- koordiniert die personelle Besetzung der strategischen Gremien und stellt den entsprechenden Informationsfluss zu den Mitgliederverbänden sicher
- wählt den/die Direktor\*in
- wählt die Mitglieder der GL
- prüft jährlich das Organisationsreglement
- legt die jährlichen Zielsetzungen für den/die Direktor\*in fest.
- pflegt die Beziehung und Zusammenarbeit mit den Mitgliederverbänden.
- pflegt die Beziehungen zu den öffentlich-rechtlichen Stellen des Bundes und der Kantone.
- pflegt die Beziehungen zu nationalen und internationalen Verbänden.
- pflegt ein Netzwerk in den Privatsektor zur Unterstützung des STV mit Fokus auf die Generierung von zusätzlichen finanziellen Mitteln.
- macht Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft, Ehrenauszeichnung und Verdienstnadeln.
- behandelt Streitfälle und Rekurse beziehungsweise legt Sanktionen im Rahmen der entsprechenden Regularien fest.
- bestimmt die Kandidaturen für die Gremien von Swiss Olympic sowie der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG)/World Gymnastics (WG) und European Gymnastics (EG) und allfällige weitere Gremien.
- bestimmt die Kandidaturen für internationale Veranstaltungen in der Schweiz und genehmigt entsprechende Vereinbarungen.
- entscheidet über die Teilnahme an strategischen Veranstaltungen von IOC, FIG/WG, EG und weiteren internationalen Organisationen.
- entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen auf Grundlage eines Konzepts für Grossanlässe



## Art. 3.2 Kompetenzen

Der ZV

- hat Weisungs- und Handlungskompetenz im Sinne der Statuten sowie des vorliegenden Geschäftsreglements.
- hat gemäss dem Reglement Abstimmung Stichentscheid bei Geschäften in den Gremien AV beziehungsweise VLK.
- kann Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der AV beziehungsweise der VLK fallen, sofern eine Verzögerung der Entscheidungsfindung eine substantielle Gefahr für die Geschäftstätigkeit des STV oder den Schweizerischen Turnsport bedeutet. In solchen Fällen ist eine schnellstmögliche Ratifizierung des Entscheids durch eine ordentliche oder ausserordentliche VLK anzustreben.
- kann im gesetzlichen und statutarischen Rahmen Aufgaben und Kompetenzen an die operative Geschäftsführung beziehungsweise weitere (externe) Fachgremien delegieren, bleibt aber in der Verantwortung.
- kann die GPK und Ethikkommission (EK) im Einzelfall mit der Einleitung von Abklärungen, Untersuchungen oder ähnlichem beauftragen.
- kann Aufgaben an die einzelnen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen delegieren, bleibt aber in der Verantwortung und behält die Entscheidungskompetenz.
- kann Spezialfonds und Stiftungen errichten und entsprechende Reglemente erlassen.
- nimmt die folgenden Reglemente ab:
  - Organisationsreglement
  - Unterschriftenreglement
  - Reglement Personal
  - Spesenreglement
  - Beschaffungsreglement
  - Reglement Schwankungsreserven
  - Reglement Legate
  - Reglement Zentralkasse
- hat folgende Ausgabenkompetenzen, unter Berücksichtigung des genehmigten Budgets:
  - Aufnahme von vorübergehenden Krediten ab CHF 100'000.00
  - Rahmen-/Investitionskredite für Projekte ab CHF 100'000.00 bis CHF 499'999.99
  - Abgabe von Garantien/Bürgschaften/Darlehen an dem STV nahestehende Organisationen (insbesondere Mitgliederverbände sowie deren Mitglieder) ab CHF 100'000.00 bis CHF 999'999.99
  - Abgabe von weiteren Garantien/Bürgschaften/Darlehen ab CHF 100'000.00 bis CHF 499'999.99
  - wiederkehrende Ausgaben ab CHF 100'000.00
- kann im Budget nicht enthaltene neue, einmalige Ausgaben ab CHF 100'000.00 bis 499'999.99 für einen bestimmten Zweck im Umfang von höchstens insgesamt CHF 1 Mio. im Jahr genehmigen.
- genehmigt folgende Vereinbarungen:
  - Rahmenvereinbarungen BASPO
  - Leistungsvereinbarung mit Swiss Olympic
  - Sponsoring- und Partnerschaftsverträge ab CHF 100'000.00
  - Vereinbarungen mit einer Laufdauer von mehr als 48 Monaten und einem Gesamtvolumen ab CHF 400'000.00



## Artikel 4 Entschädigung

Der ZV legt die Entschädigung in Abstimmung mit der Finanzplanung am Ende der Legislatur für die nächste Legislatur fest und legt sie der VLK zur Genehmigung vor.

## Artikel 5 Reglementänderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements werden durch die VLK genehmigt.

### SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Abteilung

Aarau, 6. September 2025



Fabio Corti  
Zentralpräsident STV



Stefan Riner  
Direktor

### Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
Ausgabe April 2015	VLK am 24. April 2025	
Ausgabe September 2025	VLK am 6. September 2025	1. Januar 2026

